



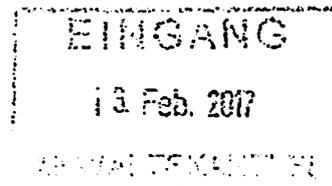
# LANDGERICHT TRAUNSTEIN

---

4 T 159/17, 4 T 271/17

1 XIV 145/16, 1 XIV 5/17 Amtsgericht Mühldorf am Inn

**Beglaubigte Abschrift**



## **Beschluss**

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 08.02.2017

in der Abschiebehaftsache

vertahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, Gz.: 1044/16 FA08 Re

Beteiligte Ausländerbehörde: Bundespolizeidirektion München, Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34, 83022 Rosenheim, Gz.: U/984275/2016

1. **Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 25.11.2016 angeordneten und bis 11.01.2017 vollzogenen Haft ab 27.11.2016 rechtswidrig war. Im Übrigen wird der Feststellungsantrag zurückgewiesen (Az.: 4 T 159/17).**
2. **Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 11.01.2017 angeordneten und bis 30.01.2017 vollzogenen Haft rechtswidrig war (Az.: 4 T 271/17).**
3. **Dem Betroffenen wird für beide Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Traunstein ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.**
4. **Der Geschäftswert für die Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.**
5. **Die Rechtsbeschwerde wird für die beteiligte Behörde nicht zugelassen.**

## **Gründe**

### **I.**

Der Betroffene war bereits im Jahre 2013 unerlaubt nach Deutschland eingereist. Er wurde damals nach Vollzug von Zurückschiebehaft (Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 27.05.2013, XIV 99/13; Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 11.06.2013, Az. 4 T 2067/13) am 25.06.2013 von Deutschland nach Ungarn zurückgeschoben.

Am 19.11.2016 gegen 22.00 Uhr reiste der Betroffene in Laufen über die Länderbrücke von Österreich kommend nach Deutschland ein. Bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle

am Marktplatz in Laufen konnte sich der Betroffene mit keinen aufenthaltslegitimierenden Dokumenten ausweisen (vgl. Aufgriffsbericht Bl. 9/10 der Akte 1 XIV 145/16). Auf die erfolgte polizeiliche Beschuldigtenvernehmung vom 20.11.2016 (Bl. 11/15, Az.: 1 XIV 145/16) wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 20.11.2016 beantragte die beteiligte Behörde die vorläufige Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurrückschiebung für sieben Tage anzuordnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe für die Entscheidung über die Zurrückschiebung nicht erreicht werden können. Nach persönlicher Anhörung vom 20.11.2016 (Protokoll Bl. 24/25; Az.: 1 XIV 145/16) ordnete das Amtsgericht Laufen auf Antrag der beteiligten Behörde mit Beschluss vom 20.11.2016 gegen den Betroffenen die einstweilige Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurrückschiebung bis zum 27.11.2016 an (Bl. 20/23, Az.: 1 XIV 145/16).

Mit Verfügung vom 21.11.2016 (Bl. 17/19; Az.: 1 XIV 145/16) ordnete die beteiligte Behörde gemäß § 57 AufenthG die Zurrückschiebung des Betroffenen an.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 (Bl. 1/8; Az.: 1 XIV 145/16) beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurrückschiebung für die Dauer von längstens acht Wochen bis zum 16.01.2017. Das BAMF habe am 21.11.2016 mitgeteilt, dass der Betroffene nach Ungarn zurückgeschoben werden solle. Aufgrund eines Überstellungsstopps während der Weihnachtsfeiertage sei eine Überstellung frühestens in der zweiten Kalenderwoche 2017 möglich. Die beteiligte Behörde legte Haftgründe nach Art. 28 Abs. 2, Art. 2 n Dublin-III-Verordnung, § 2 Abs. 14 Nr. 1, 2, 5, § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG zugrunde. Die Eurodac-Auswertung ergab vier Treffer, nämlich 27.07.2013 Österreich, 09.08.2011 Griechenland, 24.07.2014 Österreich, 09.05.2013 Ungarn (Bl. 16; Az.: 1 XIV 145/16).

Das Amtsgericht Laufen gab mit Beschluss vom 22.11.2016 sein Verfahren (Az. XIV 50/16) an das Amtsgericht Mühldorf a. Inn ab (Bl. 26; Az.: 1 XIV 145/16).

Das Amtsgericht Mühldorf a. Inn ordnete nach persönlicher Anhörung vom 25.11.2016 (Protokoll Bl. 29/30; Az.: 1 XIV 145/16) mit Beschluss vom 25.11.2016 gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung an (Ziffer 1), die mit der Festnahme am 19.11.2016 beginnt und spätestens am 16.01.2017 endet (Ziffer 2).

Gegen diesen Beschluss legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schriftsatz vom 27.12.2016 (Bl. 41; Az.: 1 XIV 145/16) Beschwerde ein, beantragte die Rechtswidrigkeit festzustellen und beantragte die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Mit Schriftsatz vom 10.01.2017 (Bl. 44/45; Az.: 1 XIV 145/16) begründete er die Beschwerde. Mit Beschluss vom 12.01.2017 half das Amtsgericht Mühldorf a. Inn der Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.11.2016 nicht ab.

Mit Schreiben vom 03.01.2017 (Bl. 1/17 Akte des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn, Az. 1 XIV 5/17) beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn die Verlängerung der Zurückschiebehaft bis zum 31.01.2017. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das BAMF Ungarn am 29.11.2016 um Übernahme gebeten habe (Bl. 19/20; Az. 1 XIV 5/17). Da aufgrund technischer Probleme nicht sichergestellt war, dass Ungarn dieses Übernahmeansuchen tatsächlich erhalten habe, sei durch das BAMF am 15.12.2016 erneut ein Wiederaufnahmeansuchen an Ungarn gestellt worden (vgl. Bl. 21; Az. 1 XIV 5/17). Kurz vor Ablauf der Frist, nämlich am 28.12.2016, verweigerten die ungarischen Behörden die Übernahme mit dem Hinweis auf die nach ihrer Auffassung bestehende Zuständigkeit Österreichs (Bl. 22; Az. 1 XIV 5/17). Daraufhin habe das BAMF am 02.01.2017 ein Wiederaufnahmeansuchen an Österreich gerichtet (Bl. 24/25; Az. 1 XIV 5/17).

Nach persönlicher Anhörung vom 11.01.2017 (Protokoll Bl. 27/28) ordnete das Amtsgericht Mühldorf a. Inn mit Beschluss vom 11.01.2017 (Bl. 29/35) gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung an (Ziffer 1), die mit der Festnahme am 19.11.2016 beginnt und spätestens am 31.01.2017 endet (Ziffer 2).

Mit Schriftsatz vom 11.01.2017 (Bl. 38/39) legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den Beschluss vom 11.01.2017 Beschwerde ein, beantragte die

Rechtswidrigkeit festzustellen und beantragte die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Mit Schriftsätzen vom 19.01.2017 begründete er die Beschwerde in beiden Verfahren und rügte u. a. einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, da das BAMF erst am 29.11.2016 Ungarn um Rückübernahme ersucht habe und im Übrigen augenscheinlich dem BAMF bei der Erstellung des Wiederaufnahmeersuchens an Ungarn ein Fehler unterlaufen sei. Er ist der Auffassung, dass das BAMF unmittelbar nach der Festnahme des Betroffenen Österreich um Rückübernahme hätte ersuchen können.

Mit Beschluss vom 23.01.2017 half das Amtsgericht Mühldorf a. Inn der Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.01.2017 nicht ab. Die Beteiligte Behörde nahm mit Schreiben vom 27.01.2017 zur Beschwerde Stellung (Bl. 56).

Die Haft wurde in der Zentralen Abschiebehafteinrichtung Mühldorf vollzogen. Am 31.01.2017 wurde der Betroffene nach Österreich zurückgeschoben (vgl. Bl. 57/58).

## II.

1. Die Beschwerden sind zulässig. Gegen die Anordnungen der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung durch Beschlüsse des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 25.11.2016 und 11.01.2017 ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerden wurden fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) eingelegt und sind zulässig. Da sich das Beschwerdeverfahren betreffend den Beschluss vom 25.11.2016 wegen der am 11.01.2017 erfolgten Verlängerung der Haft und das Beschwerdeverfahren betreffend den Beschluss vom 11.01.2017 wegen der am 31.01.2017 erfolgten Zurückschiebung erledigt haben, kann nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft in beiden Verfahren begehrt werden.
2. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist bezüglich des Haftbeschluss vom 25.11.2016 für die Zeit ab 27.11.2016 begründet, im Übrigen unbegründet.

- a) Die Haft ist nicht wegen der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Mühldorf am Inn rechtswidrig.

Zutreffend ist zwar die Rüge des Betroffenen, dass das Amtsgericht Laufen vor der mit Beschluss vom 22.11.2016 erfolgten Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Mühldorf am Inn entgegen § 4 Satz 2 FamFG den Betroffenen nicht angehört hat. Dies begründet aber nicht die Beschwerde, da nach § 65 Abs. 4 FamFG eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Amtsgericht seine Zuständigkeit angenommen hat.

- b) Der Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung lag ein zulässiger und ausreichend begründeter Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 21.11.2016 zugrunde. Für Zurückschiebehafenanträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Zurückschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Zurückschiebung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (vgl. § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 5 FamFG). Inhalt und Umfang der erforderlichen Darlegung bestimmen sich nach dem Zweck des Begründungserfordernisses. Es soll gewährleisten, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör des Betroffenen durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 Abs. 2 FamFG gewahrt wird (BGH vom 22. Juli 2010, V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH vom 15.09.2011, FGPrax 2011, 317).

- (1) Der Betroffene war aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 AufenthG). Seine Einreise war unerlaubt, da er den erforderlichen Pass nach § 3 AufenthG oder Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG nicht besaß (§ 14 Abs. 1 AufenthG).
- (2) Bei einer Zurückschiebung nach der Verordnung [EG] Nr. 604/2013 (künftig: Dublin-III-Verordnung) gehören zu den erforderlichen Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückschiebung auch Ausführungen dazu, dass und weshalb

der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.10.2013, Az.: V ZB 162/12, zur Dublin II Verordnung).

Aus dem Haftantrag der beteiligten Behörde vom 21.11.2016 geht hervor, dass der Betroffene aufgrund eines Eurodac-Treffers in Ungarn im Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin III Verordnung dorthin überstellt werden soll. Wie oben ausgeführt, war der Eurodac-Treffer für Ungarn der älteste, so dass nicht zu beanstanden ist, dass das BAMF den Betroffenen zunächst nach Ungarn überstellen wollte. An der Zulässigkeit des Antrages ändert der Umstand nichts, dass Ungarn seine Zuständigkeit später verneint hat. Das BAMF war nicht verpflichtet, gleichzeitig mehrere Staaten um Wiederaufnahme zu ersuchen. Die Dublin – III – Verordnung sieht in Art. 23 nur vor, dass ein (1) Staat um Wiederaufnahme ersucht wird.

- (3) Der Antrag enthält eine nachvollziehbare zeitliche Darstellung, dass innerhalb von acht Wochen die Überstellung nach Ungarn erfolgen soll. Es ist auch schlüssig dargelegt, dass gegenüber der üblichen Dauer von sechs Wochen wegen eines Überstellungsstops während der Weihnachtsfeiertage zwei Wochen mehr benötigt werden.
- b) Der Haftantrag verweist auf das generelle Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Traunstein. Im Übrigen ist dieses Einvernehmen nach der aktuellen Fassung des § 72 Abs. 4 AufenthG nicht mehr erforderlich.
- c) Es bestand der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 1, Abs. 14 Ziffer 4 AufenthG. Mit der Neufassung des § 2 AufenthG in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung hat der deutsche Gesetzgeber die in Art. 2 lit. n Dublin-III-Verordnung geforderten objektiv gesetzlich festgelegten Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr festgelegt. Da vorliegend die Haft zur Sicherung der Überstellung des Betroffenen im Dublin-III-Verfahren angeordnet

wurde, sind für das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr die in § 2 Abs. 15 AufenthG und durch die Verweisung in Satz 1 die in § 2 Abs. 14 AufenthG festgelegten Kriterien maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 14 Ziffer 5 AufenthG kann ein konkreter Anhaltspunkt für eine erhebliche Fluchtgefahr sein, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Der Betroffene hat bei seiner polizeilichen Vernehmung auf Frage, ob er sich der Zurückschiebung in sein Heimatland, oder ein anderes Land, das zur Aufnahme bereit ist, geantwortet, dass er sich nicht zur Verfügung stellt. Er gab ferner an, dass er untertauchen würde.

Die Kammer hat keine Zweifel, dass sich der Betroffene der Überstellung in das nach der Dublin – III – Verordnung zuständige Land, sei es nun Ungarn oder Österreich, nicht gestellt hätte. Der Betroffene gab bei seiner polizeilichen Vernehmung nämlich an, dass er nach Holland weiterfahren wollte, wo er bei Freunden leben wollte.

- b) Die Zurückschiebehaft wurde in der zentralen Abschiebehafteinrichtung in Mühldorf am Inn vollzogen (§ 62a Abs. 1 AufenthG).
- c) Es liegt ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit der größtmöglichen Beschleunigung betreibt (BGH vom 17.01.2013, V ZB 172/12).

Der Betroffene wurde am Abend des 19.11.2016, einem Samstag, festgenommen. Das BAMF wurde am folgenden Montag, 21.11.2016, durch die beteiligte Behörde kontaktiert. Ausweislich des dem Haftantrag vom 03.01.2017 beiliegendem Schreibens wurde Ungarn jedoch erst am 29.11.2016, also 10 Tage später um Übernahme ersucht. Die Kammer hält für die Stellung eines Übernahmersuchens eine Frist von einer Woche, wie sie von der beteiligten Behörde

regelmäßig in ihren Haftanträgen angesetzt wird, für ausreichend. Sachliche Gründe, warum hier die Stellung eines Übernahmegesuchs mehr als eine Woche in Anspruch nahm, sind nicht ersichtlich. Mit Überschreiten der Wochenfrist, also ab 27.11.2016 war die Haft daher rechtswidrig.

Im Übrigen liegt ein weiterer Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot auch darin, dass das Übernahmegesuch vom 29.11.2016 Ungarn offensichtlich nicht erreicht hat, so dass es am 02.01.2017 erneut gestellt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das BAMF die behaupteten technischen Probleme bei der Übersendung nicht früher bemerkt, sondern erst nach fast fünf Wochen ein neues Übernahmegesuch gestellt wurde.

3. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist bezüglich des Haftbeschlusses vom 11.01.2017 begründet.

Wie oben ausgeführt, war die Inhaftierung wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot ab 27.11.2016 rechtswidrig. Die beteiligte Behörde hätte daher am 03.01.2017 keine Haftverlängerung mehr beantragen dürfen.

4. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
5. Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Behörde nicht schon nach § 70 Abs. 3 Satz 3 FamFG zulässig. Sie war auch nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

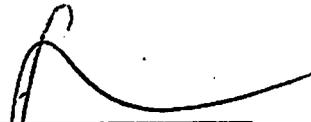
6. Soweit der Feststellungsantrag des Betroffenen zurückgewiesen wurde, gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

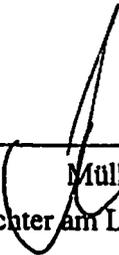
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe. Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Die Rechtsbeschwerde ist beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Wirksam eingelegt werden kann die Rechtsbeschwerde nur durch eine von einem beim Rechtsbeschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift.

Im Einzelfall können weitere Zulässigkeitserfordernisse bestehen oder die Beschwerde ausgeschlossen sein.

  
 \_\_\_\_\_  
 Spann  
 Richter am Landgericht

  
 \_\_\_\_\_  
 Dr. Grundmann  
 Richterin am Landgericht

  
 \_\_\_\_\_  
 Müller  
 Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
 Traunstein, 08. Feb. 2017  
 Landgericht Traunstein  
 Tschanda  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle